

Referate.

Allgemeines.

- Rudolf Abderhalden: **Vitamine, Hormone, Fermente.** Ein Buch für Ärzte, Biologen und Studierende. 4. vollst. neu bearb. u. erg. Aufl. Basel: Benno Schwabe & Co. 1953. 307 S. Geb. sfr. 17.50.

Entsprechend den Fortschritten in der physiologischen Chemie und Biochemie ist die neue Auflage des bekannten Buches weitgehend ergänzt und umgeschrieben worden. Als Anhang werden zusätzlich die Gamone und Termone, die pflanzlichen Wuchsstoffe, die Auxine und die sog. Biosstoffe kurz dargestellt. Bei den einzelnen Abschnitten werden die Chemie der Stoffe, ihre Physiologie, die Bestimmungsmethoden und Einheiten und die Möglichkeiten einer Verwendung in der Therapie besprochen. Berücksichtigt ist der neueste Stand der Forschung; Literatur wird im einzelnen nicht zitiert, doch werden in einem Anhang die Bücher, Jahrbücher und Zeitschriften angegeben, in denen man Einzelheiten mit Literaturangaben nachlesen kann. Die Sprache des Buches ist klar und leicht faßlich. Es gibt kein Fach in der Medizin, in dem die Ergebnisse, die in diesem Buche niedergelegt sind, unberücksichtigt bleiben können.

B. MUELLER (Heidelberg).

- Karl-Heinz Below: **Der Arzt im römischen Recht.** (Münchener Beitr. z. Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte. Hrsg. v. LEOPOLD WENGER u. MAICANO SAN NICOLÓ. H. 37.) München: C. H. Beck 1953. XII u. 136 S. DM 13.—.

Die Veröffentlichung der kritischen Arbeit des Verf. war nur möglich mit Hilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft; das Problem der Stellung des Arztes im römischen Recht ist bisher zusammenfassend quellenkritisch noch nicht untersucht worden. Verf. stützt jedes Ergebnis auf Mitteilung der von ihm im Wortlaut veröffentlichten Quelle und nimmt zur Frage der Zuverlässigkeit und der verschiedenen Auslegung der Quellen Stellung. Auch für denjenigen ärztlichen Leser, der durch die Schule des humanistischen Gymnasiums gegangen ist, wird es nicht ohne weiteres möglich sein, die in lateinischer und griechischer Sprache zitierten Texte ohne sehr großen Zeitverlust zu übersetzen. Der Mediziner hätte mehr von der Lektüre des Buches gehabt, wenn dem Verf. auch noch Geldmittel zur Verfügung gestellt worden wären, eine Übersetzung der Texte hinzuzufügen. Auch wird es dem nicht einschlägig Bewanderten nicht ohne weiteres möglich sein, die in lateinischer Sprache zitierten Begriffe des römischen Rechtes richtig ins Deutsche zu übersetzen, selbst dann, wenn er sonst an die Lektüre von juristischen Ausführungen gewohnt ist. — Trotz alledem ist die Lektüre für den Arzt interessant und aufschlußreich. Von Einzelheiten sei folgendes hervorgehoben: Die Ärzte Roms stammten meist aus einer mehr oder minder qualifizierten griechischen Ärzteschule. Es handelte sich um Sklaven oder Freigelassene, die in der Familie ihres Patrons und in seinem Auftrage auch außerhalb der Familie tätig waren. Unter den freien Ärzten unterschied man eine mindere Kategorie, die „in der Taverne arbeitete“ und die Kliniker, soweit man den griechischen Ausdruck so übersetzen kann, denen wohl ein Krankenhaus zur Verfügung stand. Die Kliniker waren weitgehend privilegiert; so durften sie Ehrenämter ablehnen und wurden gar nicht oder nur beschränkt zum Militärdienst herangezogen; auch hatten sie bedeutende Steuererleichterungen. Eine besondere Stellung nahmen die Ärzte des römischen Hofes ein. Sie führten den Titel „ἀρχιατρός“, latinisiert „archiater“ und wurden mit „Spectabilis“ angeredet und gut bezahlt. Nach und nach gingen nicht nur Rom, sondern auch die Provinzstädte dazu über, hauptamtliche Stadtärzte anzustellen, die man gleichfalls als „archiatri“ bezeichnete; sie bildeten zusammen ein Kollegium, das sich selbst ergänzte, also eine Art Fakultät. Es war ihnen gestattet, zusätzlich zu ihrem Gehalt von Patienten, die dazu in der Lage waren, auch Geschenke anzunehmen. Auch gab es Militärärzte, denen außer der Behandlung die Begutachtung der Soldaten auf Dienstfähigkeit oblag. Es folgen Ausführungen über das Honorar der frei praktizierenden Ärzte und über ihre Haftpflicht nach dem römischen Zivilrecht, die sich im großen und ganzen mit den gegenwärtigen Verhältnissen zu decken scheint. Schließlich wird die Stellung der Ärzte im Strafrecht erörtert. Hier

wurde die vorsätzliche Körperverletzung bzw. Tötung von der fahrlässigen streng abgegrenzt; auf die Verletzung der geistigen Gesundheit stand eine erhöhte Strafe. B. MUELLER (Heidelberg).

- **Fritz Reuter: Geschichte der Wiener Lehrkanzel für gerichtliche Medizin von 1804—1954.** (Beitr. z. gerichtl. Med. Hrsg. v. WALTHER SCHWARZACHER. Bd. 19. Suppl.) Wien: Franz Deuticke 1954. 78 S. u. 1 Taf. DM 5.—.

Wenn der Historiker einmal die Geschichte der gerichtlichen Medizin schreibt, wird die Geschichte der Wiener Lehrkanzel dieses Faches ein wesentlicher Teil der Gesamtgeschichte sein. Nicht alles, was in Instituten und Fakultäten vor sich geht, läßt sich aus den Akten entnehmen; sie geben ein dürftiges, manchmal sogar unrichtiges Bild. Daher ist es besonders verdienstvoll, wenn Verf., der den Wiener Lehrstuhl der gerichtlichen Medizin als Nachfolger von HABERDA seit dem Jahre 1933 mit einer Unterbrechung innehatte, in seiner Darstellung auch vieles bringt, was in seinem Gedächtnis haften geblieben und nicht aus den Akten entnommen worden ist. Der Wiener Lehrstuhl für gerichtliche Medizin wurde vor 150 Jahren im Jahre 1804 ins Leben gerufen. Bis dahin war die gerichtliche Medizin nebenamtlich, und zwar vielfach vom Chirurgen, vertreten worden. Auch in Wien schwankte die Abgrenzung der praktischen Betätigung innerhalb der gerichtlichen Medizin. Erst der Persönlichkeit von HOFMANN, der den Lehrstuhl von 1875 bis 1897 innehatte, ist es zu danken, daß das für die Forschung so notwendige Leichenmaterial fest mit der Tätigkeit des Institutes verbunden wurde. Es gab die Grundlage für die zahlreichen Forschungsergebnisse, die vom Wiener Institut ausgegangen sind. Gewürdigt wird weiterhin die Tätigkeit von HOFMANNS Nachfolger KOLISKO, der insbesondere durch seine auch jetzt noch maßgebende Monographie über den plötzlichen Tod aus natürlicher Ursache bekannt geworden ist, der aus der pathologischen Anatomie hervorgegangen war. Das geistige Erbe von HOFMANN verwaltete ALBIN HABERDA, zu dessen Schülern Gelehrte fast aus der ganzen Welt gehörten. Sein Nachfolger wurde der Verf. der Monographie. Nach seiner Emeritierung übernahm WALTHER SCHWARZACHER die Leitung des Wiener Institutes. Gewürdigt wird vom Verf. auch die wissenschaftliche Tätigkeit derjenigen Schüler HABERDAS, die Lehrstühle oder sonst bedeutende Positionen innehatteten, insbesondere die von MEIXNER, von v. NEUREITER, von WERKGARTNER, von LAVES, von WEYRICH und von BREITENECKER. Beim Ausblick in die Zukunft stellt sich Verf. auf den Standpunkt, daß die somatische gerichtliche Medizin auch weiterhin im Zentrum des Faches stehen müsse. Den medizinisch-historisch Interessierten wird diese Monographie von großem Wert sein.

B. MUELLER (Heidelberg).

- **Die neuen Straßenverkehrs vorschriften. Straßenverkehrsgesetz, Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Fahrzeugteileverordnung, Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen, Richtlinien für die Geräuschmessung an Kraftfahrzeugen.** Textausgabe. Zusammengestellt und durchgesehen von FRITZ SCHUMANN, WERNER BEUSS u. HEINRICH BOSELLEMAN. Bielefeld: Kirschbaum-Verlag 1954. 147 S. DM 4.80.

Es handelt sich lediglich um eine Ausgabe der Verordnungstexte ohne Kommentare. Die Texte enthalten alle die Änderungen, die mit dem 1. September 1953 in Kraft getreten sind, und die Erweiterungen hinsichtlich der Fahrzeigteile-Verordnung und der Richtlinien für die Geräuschmessung an Kraftfahrzeugen. Die vorliegende Textausgabe ist als Übergangslösung gedacht bis zur Neuauflage des „blauen Buchs“.

RAUSCHKE (Heidelberg).

- N. Wölkart: Was versteht man unter Gerichtsmedizin in den USA.? [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Wien.] Kriminalistik 8, 130—132 (1954).

Der Tätigkeitsbereich der Forensic Medicine — in den 48 Staaten völlig uneinheitlich organisiert (Medical-Examiner-System, Coroner-System) — beschränkt sich ausschließlich auf Untersuchungen an Leichen und hier wiederum auf die Pathologie des Traumas. Oft begnügt man sich unter Verzicht auf vollständige Autopsie mit der Feststellung der vermeintlichen Todesursache. Die Häufigkeit der Todesfälle in den USA. ohne verlässliche medizinische Diagnose wird auf 10% eingeschätzt und man vermutet, daß bei dieser Übung manche Infektions-, Berufskrankheiten und Verbrechen unaufgeklärt bleiben. Es sind intensive Bestrebungen im Gange, das Fach der Gerichtlichen Medizin nach europäischem Vorbild einzuführen. Als bisherige Erfolge werden genannt die Gründungen des „Committee of the American Medical Association to study the Relationship of Medicine and Law“, der „American Academy of Forensic Sciences“ (1948) und

des „American Board of Legal Medicine, Inc.“ (1950). Die Akademie hält sogar jährliche Konferenzen ab. Verf. zitiert: „Legal Medicine hat sich als Wissenschaft in den USA. während der letzten 15 Jahre vom Kinde zum Jüngling entwickelt“. RAUSCHKE (Heidelberg).

N. Wölkart: Unentbehrlichkeit der gerichtlichen Leichenöffnung. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Wien.] *Kriminalwissenschaft* 1, 46—49 (1954).

Die uneingeschränkte Forderung, jede Leiche im Bahnbereich zu obduzieren, wird an Hand zweier Fälle unterlegt: Im 1. Falle hatten verdächtige Verletzungen am Kopf der Leiche das Gerücht aufkommen lassen, es liege eine Tötung von dritter Hand vor. Durch Vergleich des Obduktionsbefundes mit der Beschaffenheit des Unfallortes ließ sich unzweideutig feststellen, daß der Tote mit dem Schädel heftig auf bestimmte Schottersteine aufgeschlagen war. Im 2. Falle war ein die Bahnstrecke mit Draisine abfahrender Bahnbeamter von der Bahn überfahren worden. Der Nachweis dreier verschiedener Verletzungsgruppen durch Obduktion (mit älteren, mit frischen und ohne vitale Reaktionen) erlaubte eine Rekonstruktion des Herganges dahin, daß der Beamte mit der Draisine verunglückt war, sich dabei Verletzungen der Schädelbasis zugezogen hatte, während er bewußtlos auf die Gleise zu liegen kam, von einem Zug überfahren und getötet wurde und schließlich als Leiche von einem zweiten Zug weitere Verletzungen abbekam.

RAUSCHKE (Heidelberg).

Plötzlicher Tod aus innerer Ursache.

T. A. R. Dinning and M. A. Falconer: Sudden or unexpected natural death due to ruptured intracranial aneurysm. Survey of 250 forensic cases. (Plötzlicher oder unerwarteter Tod aus natürlicher Ursache infolge von geborstenen interkranialen Aneurysmen. Bericht über 250 forensische Fälle.) [Guy's-Maudsley Neurosurg. Unit, London.] *Lancet* 1953 II, 799—801.

Die Fälle wurden von KEITH SIMPSON untersucht. — Kein grundsätzlicher Unterschied gegenüber ähnlichen Untersuchungsreihen. In keinem der Fälle wurde eine Kopfverletzung gefunden. In 6% wurden mehrfache Aneurysmen aufgedeckt. Weitere Einzelheiten müssen nachgelesen werden.

KRAULAND (Münster i. Westf.).

Elizabeth F. Browne and John S. Meyer: Pheochromocytoma with rupture of an intracranial aneurysm. Report of a case. (Phäochromocytom mit Ruptur eines intrakraniellen Aneurysma. Mitteilung eines Falles.) *New England J. Med.* 247, 671—672 (1952).

Ein 38jähriger Neger starb während eines Anfalles von Hypertonie an einer Ruptur eines Aneurysma der linken vorderen Hirnarterie. Die Sektion ergab außerdem ein von der rechten Nebenniere ausgehendes 72 g schweres Phäochromocytom, das zu 46% Arterenol enthielt. Adrenalin erhöht die cerebrale Durchblutung und den cerebral Stoffwechsel bei Steigerung des arteriellen Blutdruckes, der cerebrovaskuläre Widerstand bleibt unverändert. Arterenol vermindert die Hirndurchblutung, ohne den Hirnstoffwechsel zu ändern, trotz eines deutlichen Anstieges des arteriellen Blutdruckes wahrscheinlich infolge Erhöhung des Gefäßwiderstandes.

IRENE BECKER (Heidelberg).^{oo}

John N. Walton: Subarachnoid haemorrhage in pregnancy. (Subarachnoideale Blutung in der Schwangerschaft.) [Dep. of Med., King's Coll., Univ., Durham, and Roy. Victoria Infir., Newcastle-upon-Tyne.] *Brit. Med. J.* 4815, 869—871 (1953).

Unter 312 Fällen von spontaner subarachnoidealer Blutung, über die an anderer Stelle berichtet wurde, fand Verf. 2 Fälle während der Schwangerschaft. In dem einen Fall (35jährige Frau) gingen die Erscheinungen zurück, es kam zur normalen unkomplizierten Geburt. In dem anderen Falle (40jährige Frau) trat der Tod in der 26. Woche der Schwangerschaft ein. Leichenöffnung: geplatztes Aneurysma in der Gabelung der Arteria cerebri ant. und Arteria communicans ant. — Im Schrifttum waren 30 ähnliche Fälle zu finden. Es zeigte sich, daß bei Schwangerschaft subarachnoideale Blutungen nicht häufiger sind und ihre Sterblichkeit nicht größer ist als sonst. Das geplatzte Aneurysma war die Hauptursache (80%). Nur in 12,5% der Fälle trat die Blutung während der Wehen auf; in 31,5% nach der Entbindung. Verf. ist der Ansicht, daß nach einer überstandenen subarachnoidealen Blutung das normale Ende der Schwangerschaft abgewartet werden könne. Es sei auch nicht gerechtfertigt, vor weiteren Schwangerschaften zu warnen. Klinisch ist eine Verwechslung mit Eklampsie möglich. KRAULAND (Münster i. Westf.).